

Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studiengang Biotechnische Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ setzt – unbeschadet der allgemeinen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen – das Vorliegen der nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Universität (MAZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang Bezeichnung SG mit dem Abschluss „Master of Science“ / „Master of Arts“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.

(2) Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Ziffern 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Im Ergebnis der Eignungsüberprüfung wird festgestellt, ob die besonderen Zugangsvoraussetzungen (fachliche Qualifikationen) vorliegen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 60 Punkten erreicht. Als mit „Besondere Zugangsvoraussetzung vorliegend“ kann die Eignungsüberprüfung auch bewertet werden, wenn Prüfkriterien nach Ziffern 3 bis 5 zum Zeitpunkt der Eignungsüberprüfung nicht im erforderlichen Maß nachgewiesen werden können, der Prüfungsausschuss zugleich zu einer positiven Prognose gelangt, dass die fehlenden Kriterien im Verlauf des angestrebten Masterstudiums erzielt werden können. Der Prüfungsausschuss hat in diesen Fällen die für einen erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen und als Auflagen während des Studiums zusätzlich zu erbringenden Leistungen im Umfang von insgesamt maximal 30 Leistungspunkten festzulegen, welche bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit erbracht werden müssen (§ 4 Absatz 4 Satz 2 MAZugO).

(3) Der Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG wird bewertet

- mit 40 Punkten in den Studiengängen Biotechnische Chemie, Chemie, Biochemie und Biotechnologie und verwandten LifeScience-Studiengängen
- mit 30 Punkten in Studiengängen der sonstigen Naturwissenschaften sowie vergleichbarer Fachgebiete
- mit 20 Punkten in fachfremden Studiengängen, wenn der Abschluss naturwissenschaftliche und mathematische Fächer im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten (LP) enthält.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut = 20 Punkte
- b) gut = 10 Punkte

Sollte die Note der Abschlussarbeit um eine (zwei) Notenstufe(n) besser sein als die Abschlussnote, so wird dies mit zusätzlichen fünf (zehn) Punkten bewertet.

(4) Eine nachweisbare qualifizierte Berufserfahrung in einem der Chemie oder Biologie verwandten Gebiet wird für jedes vollendete Jahr mit jeweils fünf Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nach Ziffern 3 und 4 nicht die Gesamtpunktzahl von mindestens 60 Punkten jedoch von mindestens 40 Punkten, wird für die Feststellung der Eignung das Vorliegen weiterer nachzuweisender fachlicher Qualifikationen in einem Gespräch im Umfang von maximal 45 Minuten überprüft. Dies dient zur Feststellung:

- a) der Fachkompetenz beziehungsweise Berufserfahrung sowie
- b) der sonstigen wissenschaftlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Ziffern 2 bis 5 ist der Prüfungsausschuss Master Biotechnische Chemie zuständig.